BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Ostseebad Sellin (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.Januar 1993 (GVOBl. M-V S.42), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2002 (GVOBl. M-V S. 531), sowie nach § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) i.d.F.d.B. vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. Nr. 14 S. 360) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Sellin auf ihrer Sitzung am **27.01.2004** die folgende Satzung beschlossen:
Die gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 StrWG-MV erforderliche Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Rügen als Untere Straßenaufsichtsbehörde vom 10. März 2004 unter dem Aktenzeichen: 66-98-sellin erteilt.

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße B 196 im Gebiet der Gemeinde.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG-MV genannten Bestandteile: insbesondere der Straßenkörper, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Gehwege und Radwege, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3
Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortschaft keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht weiter als 30cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70m von der Fahrbahnkante.
c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30cm in den Gehwegbereich hineinragen.
d) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
e) Notrufsäulen, Stromkästen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger,
f) Einzeln auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker).

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5
Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung und Entsorgung außer Betracht bleibt.
(2) Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet § 50 StrWG-MV von dem Veranstalter/Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung, falls der Pflichtige diese nicht innerhalb einer zuvor festgesetzten angemessenen Frist beseitigt hat, auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

§ 6
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich bis 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung/Verschmutzung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung/Verschmutzung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Straße erforderlich ist.
(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde alle Kosten zu erstatten, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
(3) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch diese Anlagen oder die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen. Der Sondernutzungsberechtigte haftet zudem gegenüber der Gemeinde für verdeckte Mängel bei der Wiederherstellung nach Schäden bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
(5) Die Erlaubnis kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn erteilte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden, sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls.
(6) Bei Widerruf oder Entziehung der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch an die Gemeinde.
(7) Erlischt die Erlaubnis durch Ablauf der Frist, durch Widerruf oder Entziehung der Erlaubnis, so hat der Sondernutzungsberechtigte die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm zur Sondernutzung erstellten Einrichtungen und verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Beanspruchte Flächen sind zu reinigen. Eventuelle Schäden an der Straße sind den anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu beseitigen.

§ 8
Gebühren

(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.
(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG-MV und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 a) entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 b) entgegen des § 6 für die Sondernutzung keinen Antrag gestellt hat,
 c) entgegen des § 7 Abs. 1 den erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 d) entgegen des § 7 Abs. 3 den Pflichten des Sondernutzungsberechtigten nicht nachkommt,
 e) entgegen des § 7 Abs. 7 die Einrichtungen und Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Ostseebad Sellin/Rügen vom 30.11.1994 außer Kraft.

Ostseebad Sellin, 16.03.2004

Liedtke
Bürgermeister

Ort der Veröffentlichung:	**lt. Hauptsatzung:** *** in der Warmbadstraße, außerhalb des Gebäudes der Kurverwaltung links neben dem Energiehauptverteiler** *** in der Wilhelmstraße - links neben dem Treppenaufgang zur Post - zwischen Wilhelmstraße 44 und dem Postgebäude** *** in der Siedlung am Wald, gegenüber dem Haupteingang zum Bistro Siedlung am Wald** *** in Baabe, Göhrener Weg 01, Bekanntmachungstafel des Amtes, zwischen dem Grünstreifen Göhrener Weg 1 und dem Parkplatz des Amtes**
Aushangfrist:	05.07. - 21.07.2004
abgenommen am:	22.7.04